



Stellungnahme der

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

Berlin, 28. Juli 2025

Die ABV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung mit der Registernummer R001025 und im Transparenzregister der Europäischen Kommission mit der Registernummer 878907242358-62 eingetragen.

ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Luisenstraße 17, 10117 Berlin
Postfach 08 02 54, 10002 Berlin

Telefon: 030 8009310-0
Telefax: 030 8009310-29
E-Mail: info@abv.de
Internet: www.abv.de

Büro Brüssel

Rue Montoyer 40, B-1000 Bruxelles
Telefon: 0032 2 31816-04
Telefax: 0032 2 31816-59

Die ABV ist die politische Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure) in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe unserer Mitgliedseinrichtungen ist es, für den ihnen aufgrund landesgesetzlicher Zuweisung als Pflichtmitglied angehörenden Personenkreis die Vorsorge für das Alter, bei Invalidität und für Hinterbliebene sicherzustellen.

Wir nehmen Stellung zu Art. 11 Nr. 5 wie folgt:

Die ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. begrüßt uneingeschränkt, dass mit der Änderung des § 172a SGB VI klargestellt wird, dass die seit Oktober 2022 geltende Berechnungsweise für den Arbeitgeberbeitrag bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 f. SGB IV) auch für Beschäftigte greift, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.